



# § 18a WHKG 2015

## WHKG 2015 - Wiener Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2015

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.04.2020



(1) Die folgenden Emissionsgrenzwerte sind definiert für eine Temperatur von 0° C, einen Druck von 101,3 kPa und nach Abzug des Wasserdampfgehaltes des Abgases für einen Bezugs-O<sub>2</sub>-Gehalt von 6 % bei mit festen Brennstoffen betriebenen mittelgroßen Feuerungsanlagen, 3 % bei mit flüssigen und gasförmigen Brennstoffen betriebenen mittelgroßen Feuerungsanlagen mit Ausnahme von Motoren und Gasturbinen und 15 % bei Motoren und Gasturbinen.

(2) Mittelgroße Feuerungsanlagen dürfen folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

1. Für bereits vor dem 20. Dezember 2018 in Betrieb genommene mittelgroße Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 MW und höchstens 5 MW mit Ausnahme von Motoren und Gasturbinen gelten ab dem 01. Jänner 2030 folgende Emissionsgrenzwerte (mg/Nm<sup>3</sup>):

Schadstoff	Feste Biomasse	Andere feste Brennstoffe	feste Gasöl	Flüssige Brennstoffe, ausgenommen Gasöl	Erdgas	Gasförmige Brennstoffe, ausgenommen Erdgas
SO <sub>2</sub>	200 (1) (2)	1.100	-	350	-	200 (3)
NO <sub>x</sub>	650	650	200	650	250	250
Staub	50	50	-	50	-	-

(1) Der Wert gilt nicht für Anlagen, die ausschließlich feste Holzbiomasse verfeuern.

(2) 300 mg/Nm<sup>3</sup> bei Anlagen, die Stroh verfeuern.

(3) 400 mg/Nm<sup>3</sup> bei Anlagen, die Koksofengase mit niedrigem Heizwert in der Eisen- und Stahlindustrie verfeuern.

2. Für bereits vor dem 20. Dezember 2018 in Betrieb genommene mittelgroße Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 5 MW mit Ausnahme von Motoren und Gasturbinen gelten ab dem 01. Jänner 2025 folgende Emissionsgrenzwerte (mg/Nm<sup>3</sup>):

Schadstoff	Feste Biomasse	Andere Brennstoffe	feste Gasöl	Flüssige ausgenommen Gasöl	Brennstoffe, Erdgas	Gasförmige Brennstoffe, ausgenommen Erdgas
SO <sub>2</sub>	200 (1) (2)	400 (3)	-	350 (4)	-	35 (5) (6)
NO <sub>x</sub>	650	650	200	650	200	250
Staub	30 (7)	30 (7)	-	30	-	-

(1) Der Wert gilt nicht für Anlagen, die ausschließlich feste Holzbiomasse verfeuern.

(2) 300 mg/Nm<sup>3</sup> bei Anlagen, die Stroh verfeuern.

(3) 1.100 mg/Nm<sup>3</sup> bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 5 MW und höchstens 20 MW.

(4) Bis zum 01.01.2030 850 mg/Nm<sup>3</sup> bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 5 MW und höchstens 20 MW, die Schweröl verfeuern.

(5) 400 mg/Nm<sup>3</sup> bei Anlagen, die Koksofengase mit niedrigem Heizwert in der Eisen- und Stahlindustrie verfeuern.

(6) 170 mg/Nm<sup>3</sup> bei Anlagen, die Biogas verfeuern.

(7) 50 mg/Nm<sup>3</sup> bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 5 MW und höchstens 20 MW.

3. Für bereits vor dem 20. Dezember 2018 in Betrieb genommene Motoren und Gasturbinen mit einer Feuerungswärmeleistung von höchstens 5 MW gelten ab dem 01. Jänner 2030, für jene mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 5 MW ab dem 01. Jänner 2025 folgende Emissionsgrenzwerte (mg/Nm<sup>3</sup>):

Schadstoff	Art der mittelgroßen Feuerungsanlage	Gasöl	Flüssige Brennstoffe, ausgenommen Gasöl	Erdgas	Gasförmige Brennstoffe, ausgenommen Erdgas
SO <sub>2</sub>	Motoren und Gasturbinen	-	120	-	15 (1) (2)
NO <sub>x</sub>	Motoren	190 (3) (4)	190 (3) (5)	190 (6)	190 (6)
Gasturbinen	200 (7)	200	150	200	
Staub	Motoren und Gasturbinen	-	10 (8)	-	-

(1) 60 mg/Nm<sup>3</sup> bei Anlagen, die Biogas verfeuern.

(2) 130 mg/Nm<sup>3</sup> bei Anlagen, die Koksofengase mit niedrigem Heizwert und 65 mg/Nm<sup>3</sup> bei Anlagen, die Hochofengase mit niedrigem Heizwert in der Eisen- und Stahlindustrie verfeuern.

(3) 1.850 mg/Nm<sup>3</sup> bei Dieselmotoren, mit deren Bau vor dem 18.05.2006 begonnen wurde und bei Zweistoffmotoren im Betrieb mit flüssigen Brennstoffen.

(4) 250 mg/Nm<sup>3</sup> bei Motoren mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1MW und höchstens 5 MW.

(5) 250 mg/Nm<sup>3</sup> bei Motoren mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1MW und höchstens 5 MW; 225 mg/Nm<sup>3</sup> bei Motoren mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 5MW und höchstens 20 MW.

(6) 380 mg/Nm<sup>3</sup> bei Zweistoffmotoren im Betrieb mit gasförmigen Brennstoffen.

(7) Die Emissionsgrenzwerte gelten nur bei einer Last von über 70 %.

(8) 20 mg/Nm<sup>3</sup> bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 MW und höchstens 20 MW.

4. Für nach dem 19. Dezember 2018 in Betrieb genommene mittelgroße Feuerungsanlagen mit Ausnahme von Motoren und Gasturbinen gelten folgende Emissionsgrenzwerte (mg/Nm<sup>3</sup>):

Schadstoff	Feste Biomasse	Andere Brennstoffe	feste Gasöl	Flüssige Brennstoffe, ausgenommen Gasöl	Erdgas	Gasförmige Brennstoffe, ausgenommen Erdgas
SO <sub>2</sub>	200 (1)	400	-	350 (2)	-	35 (3) (4)
NO <sub>x</sub>	300 (5)	300 (5)	200	300 (6)	100	200
Staub	20 (7)	20 (7)	-	20 (8)	-	-

(1) Der Wert gilt nicht für Anlagen, die ausschließlich feste Holzbiomasse verfeuern.

(2) Bis 01.01.2025 700 mg/Nm<sup>3</sup> bei Anlagen, die Teil kleiner isolierter Netze oder isolierter Kleinstnetze sind.

(3) 400 mg/Nm<sup>3</sup> bei Koksofengasen mit niedrigem Heizwert und 200 mg/Nm<sup>3</sup> bei Koksofengasen mit niedrigem Heizwert in der Eisen- und Stahlindustrie.

(4) 100 mg/Nm<sup>3</sup> bei Biogas.

(5) 500 mg/Nm<sup>3</sup> bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 MW und höchstens 5 MW.

(6) Bis 01.01.2025 450 mg/Nm<sup>3</sup> im Fall des Verfeuerns von Schweröl mit 0,2 % bis 0,3 % N und 360 mg/Nm<sup>3</sup> im Fall des Verfeuerns von Schweröl mit weniger als 0,2 % N bei Anlagen, die Teil kleiner isolierter Netze oder isolierter Kleinstnetze sind.

(7) 50 mg/Nm<sup>3</sup> bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 MW und höchstens 5 MW; 30 mg/Nm<sup>3</sup> bei Anlagen, mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mehr als 5 MW und höchstens 20 MW.

(8) 50 mg/Nm<sup>3</sup> bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 MW und höchstens 5 MW.

5. Für nach dem 19. Dezember 2018 in Betrieb genommene Motoren und Gasturbinen gelten folgende Emissionsgrenzwerte (mg/Nm<sup>3</sup>):

Schadstoff	Art der mittelgroßen Feuerungsanlage	Gasöl	Flüssige Brennstoffe, ausgenommen Gasöl	Erdgas	Gasförmige Brennstoffe, ausgenommen Erdgas
SO <sub>2</sub>	Motoren und Gasturbinen	-	120 (1)	-	15 (2)

NOx	Motoren (3) (4)	190 (5)	190 (5) (6)	95 (7)	190
Gasturbinen	75 (8)	75 (9)	50	75	
Staub	Motoren und Gasturbinen	-	10 (10) (11)	-	-

(1) Bis 01.01.2025 590 mg/Nm<sup>3</sup> bei Dieselmotoren, die Teil kleiner isolierter Netze oder isolierter Kleinstnetze sind.

(2) 40 mg/Nm<sup>3</sup> bei Biogas.

(3) Motoren mit jährlich 500 bis 1.500 Betriebsstunden können von der Erfüllung dieser Emissionsgrenzwerte ausgenommen werden, sofern Primärmaßnahmen zur Begrenzung der NOx-Emissionen angewendet und die Emissionsgrenzwerte gemäß der Fußnote (4) erfüllt werden.

(4) Bis zum 01.01.2025 in kleinen isolierten Netzen oder isolierten Kleinstnetzen 1.850 mg/Nm<sup>3</sup> bei Zweistoffmotoren im Betrieb mit flüssigen Brennstoffen und 380 mg/Nm<sup>3</sup> im Betrieb mit gasförmigen Brennstoffen; 1.300 mg/Nm<sup>3</sup> bei Dieselmotoren mit  $\leq 1.200$  U/min mit einer Feuerungswärmeleistung von höchstens 20 MW und 1.850 mg/Nm<sup>3</sup> bei Dieselmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW; 750 mg/Nm<sup>3</sup> bei Dieselmotoren mit  $> 1.200$  U/min.

(5) 225 mg/Nm<sup>3</sup> bei Zweistoffmotoren im Betrieb mit flüssigen Brennstoffen.

(6) 225 mg/Nm<sup>3</sup> bei Dieselmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von höchstens 20 MW mit  $\leq 1.200$  U/min.

(7) 190 mg/Nm<sup>3</sup> bei Zweistoffmotoren im Betrieb mit gasförmigen Brennstoffen.

(8) Die Emissionsgrenzwerte gelten nur bei einer Last von über 70 %.

(9) Bis 01.01.2025 550 mg/Nm<sup>3</sup> bei Anlagen, die Teil kleiner isolierter Netze oder isolierter Kleinstnetze sind.

(10) Bis 01.01.2025 75 mg/Nm<sup>3</sup> bei Dieselmotoren, die Teil kleiner isolierter Netze oder isolierter Kleinstnetze sind.

(11) 20 mg/Nm<sup>3</sup> bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 MW und höchstens 5 MW.

(3) Werden in einer mittelgroßen Feuerungsanlage gleichzeitig zwei oder mehr Brennstoffe verwendet, wird der Emissionsgrenzwert für jeden Schadstoff wie folgt berechnet:

1. Bestimmung des Emissionsgrenzwerts für jeden einzelnen Brennstoff nach Maßgabe von Abs. 2;
2. Ermittlung der gewichteten Emissionsgrenzwerte für die einzelnen Brennstoffe; hierfür sind die einzelnen Emissionsgrenzwerte nach Z 1 mit der Wärmeleistung der einzelnen Brennstoffe zu multiplizieren und das Produkt durch die Summe der Wärmeleistung aller Brennstoffe zu dividieren;

Addition der gewichteten Emissionsgrenzwerte für die einzelnen Brennstoffe.

(4) Mittelgroße Feuerungsanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht mehr als 500 Betriebsstunden pro Jahr in Betrieb sind, sind von der Einhaltung der in Abs. 2 festgelegten Emissionsgrenzwerte befreit. Werden in diesen Anlagen feste Brennstoffe verfeuert, gilt bei bereits vor dem 20. Dezember 2018 in Betrieb genommenen Anlagen ein Emissionsgrenzwert für Staub von 200 mg/Nm<sup>3</sup> und bei ab dem 20. Dezember 2018 in Betrieb genommenen Anlagen ein Emissionsgrenzwert für Staub von 100 mg/Nm<sup>3</sup>.

(5) Bereits vor dem 20. Dezember 2018 in Betrieb genommene mittelgroße Feuerungsanlagen, die Teil kleiner, isolierter Netze und isolierter Kleinstnetze sind, müssen ab dem 1. Januar 2030 den in Abs. 2 Z 1 bis 3 festgelegten Emissionsgrenzwerten entsprechen.

In Kraft seit 26.01.2019 bis 31.12.9999

© 2020 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)